|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0297 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 125 |

[*p. 125*] A. Mit Entscheid vom 6. Januar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Josefina Pitschi, privat, geboren 1874, ledig, von Malans, Kanton Graubünden, wohnhaft in Zürich 6, Sonneggstraße 31, bei Wartenweiler, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Josefina Pitschi am 9. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrage, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 19. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin ist nach mehr als zwanzigjährigem Aufenthalt in Wiesbaden (Deutschland) in die Schweiz zurückgekehrt und verlangt nun die Bewilligung, in Zürich ein Einzelzimmer beziehen zu können. Zur Begründung ihres Rekurses gegen den ablehnenden Entscheid der Stadt Zürich führt sie in der Hauptsache aus, in dieser Stadt habe sie die meisten Verwandten und Freunde aus früherer Zeit. Sie habe als alleinstehende ältere Frau das Bedürfnis, mit ihnen persönliche Beziehungen zu pflegen. Überdies müsse sie ihren Wohnsitz in einer größeren Ortschaft wählen, um für den Fall, daß die derzeitigen Überweisungen aus Deutschland aufhörten, sich ihren Lebensunterhalt als Korrespondentin oder durch andere qualifizierte Büroarbeiten verdienen zu können.

Als Rückwandererin hat die Rekurrentin Anspruch darauf, sich an jenem Orte niederlassen zu können, mit dem sie die engsten beruflichen oder persönlichen Beziehungen verbinden. Erhebungen der Rekursinstanz machen nun deutlich, daß die Rekurrentin in Zürich tatsächlich einen größeren Verwandten- und Freundeskreis hat. mit dem sie seit ihrer Rückkehr in engem Kontakte steht. Ähnliche persönliche Bindungen zu irgend einem andern Orte in der Schweiz, speziell aber zu ihrer Heimatgemeinde Malans, liegen dagegen nicht vor. Dazu kommt, daß die Rekurrentin heute im wesentlichen von Mietzinsüberschüssen lebt, welche ihre Liegenschaft in Wiesbaden abwirft, und die ihr durch die Verrechnungsstelle ausbezahlt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Dauer dieser Einkünfte in mehrfacher Beziehung sehr unsicher ist, sodaß es nicht abwegig scheint, wenn die Rekurrentin deren Ausfall in Erwägung zieht. Sollte sie aber in den Fall kommen, wieder berufstätig werden zu müssen, so dürfte sich ihr in Zürich dank ihres Bekanntenkreises am ehesten die Möglichkeit bieten, eine angemessene Beschäftigung zu finden. Unter solchen Umständen rechtfertigt es sich, der Rekurrentin die nachgesuchte Niederlassung[*s*]bewilligung für ein Einzelzimmer in der Stadt Zürich zu erteilen. Der Rekurs ist daher gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Josefina Pitschi betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 6. Januar 1944 aufgehoben und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung zum Bezuge eines Einzelzimmers in der Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Josefina Pitschi, Sonneggstraße 81, bei Wartenweiler, Zürich 6; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit unter Rücksendung der eingereichten Akten: c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]